

2. Klausur

Sachverhalt

E hat sich vor kurzem zum Preis von 2.000 Euro ein neues Rennrad gekauft. Widerwillig leiht er es an einem Wochenende seinem Chef C, der ihn darum gebeten hat, weil er erwägt, sich auch ein Rennrad zuzulegen. C sagt zu, das Rad am Sonntagabend bis 21 Uhr zur Wohnung des E zu bringen. Das geschieht nicht, weil C auf der Rückfahrt aus der Eifel in Münstereifel „schlapp“ macht und erst gegen 24 Uhr in Köln ankommt : „Und da wollte ich Sie nicht mehr stören, mein lieber E.“ E ist ungehalten, weil er sein Rad an diesem Morgen nicht zur Fahrt zu seiner Arbeitsstelle benutzen konnte. Statt dessen nahm er ein Taxi. Die Kosten dafür betragen 10 Euro.

Kann E diese von C ersetzt verlangen ?

Abwandlung

C hat das Rad in der Nacht zum Montag in seinem Garten abgestellt und an einen Eisenzaun gekettet. Am Montagmorgen ist es weg. Die StA stellt die Ermittlungen gegen den Dieb nach kurzer Zeit ein.

Kann E von C Schadensersatz iHv 2.000 verlangen ?

Lösung

Zum Ausgangsfall

Anspruch nach §§ 280 I, 286

1. Zwischen E und C kam ein Schuldverhältnis in Form eines Leihvertrages nach § 598 zustande. Ein Gefälligkeitsverhältnis zwischen Kollegen ist wegen des Wertes der gegebenen Sache nicht anzunehmen.

2. Aus diesem Vertrag schuldete C die Rückgabe des Rennrades (§ 604 I).

3. Eine objektive Verletzung dieser Pflicht wäre gegeben, wenn C mit der Rückgabe in Verzug gekommen wäre (§ 286)

a. Die Rückgabe durch C war spätestens am Sonntagabend um 21 Uhr fällig (§§ 604, 271 I).

b. Da diese nicht geschah, bedurfte es einer Mahnung des E (§ 286 I). E hat eine Mahnung nicht ausgesprochen. Das war auch nicht erforderlich. Die Entbehrlichkeit einer Mahnung ergibt sich aus § 286 II Nr.1 :Für die Rückgabe war eine Zeit nach dem Kalender bestimmt.

Somit beging C eine Pflichtverletzung, als er das ausgeliehene Rennrad nicht bis 21 Uhr an E zurückgab.

4. Weiter muss C seine Pflichtverletzung zu vertreten haben (§§ 280 I,2; 276 I). Zu vertreten hat C als Rückgabeschuldner primär sein Verschulden. Es wird grundsätzlich vermutet. Aus dieser Verschuldensvermutung wird C sich nicht befreien können : Er hat sich entweder überschätzt, oder er hat seine Heimfahrt zu spät angetreten; möglicherweise beruht die Verspätung auch auf beiden Umständen.

5. Der dem entstandene Schaden ergibt sich aus § 249 I. Hätte E sein Rad zurück erhalten, hätte er keine Taxikosten aufzuwenden brauchen. Es fragt sich aber, ob C die Kosten in der beantragten Höhe ersetzen muss. Möglicherweise ist seine Verpflichtung auf die Höhe der Strassenbahnkosten beschränkt. Dies könnte sich aus § 254 II ergeben. Ein Mitverschulden des E läge vor, wenn ihm eine Bahnfahrt ohne weiteres zumutbar gewesen wäre. Das kann man aber wegen deren Unbequemlichkeiten (Fussweg zu Haltestelle, Warten auf die Bahn, Überbesetzung wegen Berufsverkehrs) nicht annehmen. Die Bahnfahrt ist der Fahrt auf dem Rad nicht vergleichbar, sodass E das weniger beschränkende Verkehrsmittel Taxi benutzen durfte.

E kann von C also nach §§ 280 I,II,286 Zahlung in Höhe von 10 Euro fordern.

Abwandlung

1. Hier könnte ein Anspruch des E nach §§ 280 I,III,283 bestehen.
 - a. Schuldverhältnis ist wieder der Leihvertrag nach § 598.
 - b. Daraus schuldet C dem E nach § 604 I die Rückgabe des Rades.
 - c. Eine objektive Verletzung dieser Pflicht läge vor, wenn C die Rückgabepflicht unmöglich geworden wäre (§ 275 I). Hier könnte eine nachträgliche subjektive Unmöglichkeit vorliegen. Der Rückgabeanspruch des E entstand mit dem Verleihen. Ein Unvermögen des C läge vor, wenn es ihm persönlich (subjektiv) unmöglich wäre, das Rad an E heraus zu geben. Ein solches Unvermögen entstand nicht unmittelbar mit dem Diebstahl, weil man dem bestohlenen Entleiher ein Rückerwerbbsbemühen zumutet. Es ist aber anzunehmen mit der Einstellungsverfügung der StA.
 - d. Das Vertretenmüssen des C, sein Verschulden, wird, wie oben, vermutet. Eine Entlastung des C könnte aber gelingen.